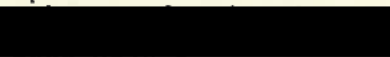

Entscheidung Nr. 3822 (V) vom 02.05.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.05.1990

Antragsteller:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit,
Familie und Sozialordnung Ba.-Wü.
Postfch 10 34 43
7000 Stuttgart 10

Az.: 42-7244.1

Verfahrensbeteiligte:

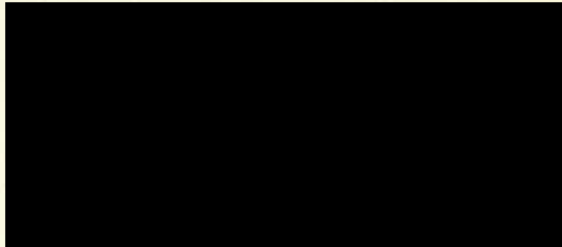
Splendid Video GmbH


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 23.02.1990
eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am
02.05.1990 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Iron Butterfly"
Videofilm
Splendid Video GmbH,
Köln

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die Firma Splendid Video GmbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Iron Butterfly" auf dem deutschen Markt. Ort und Zeitpunkt der Entstehung des Films sowie die Namen des Regisseurs und der Darsteller konnten nicht ermittelt werden. Eine entsprechende Einblendung im Vorspann des Videofilms fehlt. Der Film hat eine Laufzeit von etwa 85 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm "Iron Butterfly" im Rahmen der Erwachsenenfreigabe gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Ein Jugendscheid wurde nicht erteilt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg hat am 16.02.1990/23.02.1990 beantragt, den Videofilm "Iron Butterfly" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen, da er geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren und moralisch zu verwirren. Ergänzend hat der Antragsteller ausgeführt:

"Der Film 'Iron Butterfly' ist ein Action-Film, in dessen Mittelpunkt nicht eine Handlung, sondern die Aneinanderreihung verschiedener Gewaltdarstellungen steht. Dabei werden Menschen erschlagen, erstochen, erschossen und in die Luft gesprengt. Während des Films wird die attraktive, sportliche und cool handelnde Polizistin Sandy zur Heldin des Films aufgebaut. Scheinbar von Polizeivorgesetzten und Justiz alleingelassen, kämpft Sandy gegen eine übermächtige Verbrecherorganisation, um an deren Chef Rache für den Tod ihres Vaters zu nehmen.

Die einfach strukturierte Handlung ist logisch aufgebaut und das gewalttätige, selbstherrliche Handeln der Polizistin gegen Recht und Gesetz und auch gegen den ausdrücklichen Befehl ihres Vorgesetzten scheint zwingend notwendig zu sein. Dadurch ist die Botschaft, die dieser Film allen Zuschauern, vor allem aber Kindern und Jugendlichen vermittelt, leicht verständlich:

- Recht und Gesetz können den Bürger nicht schützen.
- Will man Gerechtigkeit, so muß man selbst Hand mit anlegen und Selbstjustiz üben.
- Der listenreichere, kampfkraftigere und brutalere Mensch wird letztendlich siegen."

Die Verfahrensbeteiligte wurde von der Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Iron Butterfly" war auf Antrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen. Er ist offenbar gemäß § 15a GjS geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach höchstrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (BVerwGE 39,197). Für den un-

befangenen Betrachter wird zweifelsfrei klar, daß der Videofilm auf Kinder und Jugendliche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS verrohend wirkt und durch Rache motivierte Selbstjustiz propagiert.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Ort des Geschehens ist Hongkong in der Gegenwart. Die Polizistin Sandy versucht, die Bande des Verbrechers Tony Ming, welche den Waffen- und Drogenhandel kontrolliert, unschädlich zu machen. Die Verfolgung hat nicht nur dienstliche Gründe; Sandy will sich an Tony Ming zusätzlich deshalb rächen, weil der ihren Vater in den Tod getrieben hat. Bis der Hauptbösewicht und seine Bande in einer finalen Schießerei bzw. Explosion ums Leben kommen, wird eine Vielzahl von Menschen bei diversen Kämpfen getötet. Die attraktive und - wovon sich der Zuschauer vielfach überzeugen kann - kampfstarke Polizistin Sandy erreicht diesen Erfolg praktisch im Alleingang, da sie ohne und teilweise gegen die ausdrückliche Weisung ihrer Vorgesetzten handelt.

Der Videofilm "Iron Butterfly" wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend, da er Gewalt selbstzweckhaft im großen Stil und in epischer Breite schildert, Gewalt so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird und weil in ihm gewalttätige Personen gezeigt werden, mit denen sich ein Kind oder Jugendlicher leicht identifizieren kann. Diese Kriterien entsprechen den gesicherten Erkenntnissen der sogenannten Lerntheorie (vgl. Selg in BPS-Report 5/81, S. 12 ff. und BPS-Report 1/87, S. 1 ff. m.w.N.). Den Schwerpunkt des Films bildet die Präsentation zahlloser Gewalttaten und kaltblütiger Morde. Einem Menschenleben wird nur ein geringer Wert beigemessen, da die Akteure die Morde teilweise lächelnd und ohne sichtbare Gefühlsregung begehen. Typisch hierfür ist der zynische Kommentar des Verbrecher George, nachdem er seine Freundin zunächst mit Säure übergossen und dann über die Balkonbrüstung eines Hochhauses bedrängt hat: "Super. Besser als ein Orgasmus". Der Fall des Opfers und dessen Aufschlag auf ein Autodach werden zur Befriedigung des lüsternen Interesse des Zuschauers spekulativ in einer Zeitlupenaufnahme aufbereitet.

Während der zahlreichen Schießereien kann der Zuschauer aufgrund von Nahaufnahmen im Detail erkennen, wie Kugeln in die Körper der Opfer einschlagen und blutige Einschußlöcher hinterlassen. Zur Weckung einer auf die Anwendung von Gewalt gerichteten Erwartungshaltung werden Waffen in Großaufnahme vor und während der Anwendung eingeblendet. Zusätzlich erscheint die Wirkung der Waffenanwendung im Bild: Menschen schreien qualvoll und brechen (wiederum aufbereitet in Zeitlupeneinstellungen) zusammen und bleiben leblos liegen. Als Tötungsinstrumente kommen neben Revolvern und Gewehren auch Messer zur Anwendung. Ein Beispiel für einen kaltblütigen Mord ist auch die Tötung eines Polizisten durch einen der Verbrecher. Der Polizist wird zunächst zwischen zwei Autos eingequetscht und dann in diesem hilflosen Zustand mit mehreren Pistolenschüssen regelrecht hingegerichtet.

Kindern und Jugendlichen wird die Polizistin Sandy als Identifikationsfigur angeboten. Die erzwungene Sympathieverlagerung von den als besonders böseartig gekennzeichneten Verbrechern auf Sandy verschleiern, daß diese nur deshalb Erfolg hat, weil sie mindestens ebenso brutal vorgeht wie ihre Gegner. Kinder und Jugendliche können zu dem Filmgeschehen noch nicht die notwendige Distanz wahren, um dieses geschickte Spiel mit den Emotionen zu durchschauen.

Über die Identifikationsfigur der Heldin Sandy wird zugleich die Botschaft transportiert, angesichts eines unfähigen und korrupten Polizeiapparates könne nur der einzelne die Gerechtigkeit durch Selbstjustiz wieder herstellen. Für Sandy ist der Polizeidienst nur das Mittel zu dem Zweck, um Rache an dem Verbrecher Tony Ming für den Tod ihres Vaters zu nehmen. Infolge der in dem Film fehlenden Handlungsalternativen erscheint, worauf auch der Antragsteller zutreffend

hingewiesen hat, das Handeln der Heldin Sandy logisch und konsequent und letztlich gerechtfertigt. Diese Aussage des Films wird zusätzlich dadurch gestützt, daß in der Schlußsequenz des Films nicht zu erkennen ist, daß sich Sandy für ihr Verhalten verantworten muß.

Ausnahmetatbestände, insbesondere der Kunstvorbehalt (§ 1 Abs. 2 GjS), kamen nicht in Betracht. Bei dem Videofilm handelt es sich um ein ausschließlich an kommerziellen Gesichtspunkten orientiertes Massenprodukt, welches durch die Präsentation von Gewalttaten die Zuschauer unterhalten will. Ansätze für einen darüber hinausgehenden künstlerischen Gestaltungswillen waren nicht zu erkennen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte insbesondere wegen dem Aufruf zur Selbstjustiz und der damit verbundenen Gefahr, daß Kinder und Jugendliche ein derartiges Verhalten in ihre Denkstrukturen übernehmen und billigen, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

